

An alle Träger von besonderen Wohnformen  
(ehemals stationäre Einrichtungen)

Träger des Betreuten Wohnens

Träger von Pflegefamilien für Erwachsene  
(Begleitetes Wohnen behinderter Menschen in  
Familien)

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
Örtliche Träger der Eingliederungshilfe

Datum 21. Juli 2020  
Auskunft Herr Melchior  
Telefon 0561 / 1004-2578  
Telefax 0561 / 1004-1578  
E-Mail juergen.melchior@lwv-hessen.de  
Zimmer 406  
Zeichen 201.0 – 262.1.9

**im Lande Hessen**

## Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 3/2020

**Örtliche Zuständigkeit nach § 98 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Aufnahme des Eingliederungshilferechts in den Teil 2 des SGB IX hat der Gesetzgeber die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit neu gefasst. In der Anlage 1 sind zur Verdeutlichung verschiedene Beispiele dargestellt.

### 1. Neue Regelung:

Der Gesetzgeber stellt in § 98 Abs. 1 SGB IX auf den Zeitpunkt der ersten Antragsstellung auf Eingliederungshilfe nach § 108 Abs. 1 SGB IX ab. Sofern es nach § 108 Abs. 2 SGB IX keines Antrages bedarf, ist der Beginn des Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 des Teils II SGB IX maßgebend.

Neu ist ebenfalls, dass die örtliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen neu festzustellen ist, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen - egal welche Art der Eingliederungshilfeleistung - bezogen wurden. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung eine bedeutsame Änderung dar.

Sollte die Eingliederungshilfeleistung wegen einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme unterbrochen werden, ist dies nicht als Beendigung des

Seite 1 von 3

Leistungsbezuges zu werten, wenn die leistungsberechtigte Person nach Beendigung der Krankenhausbehandlung bzw. der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme die Eingliederungshilfeleistung weiterhin erhalten soll.

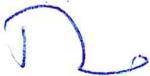
## **2. Bestandsschutz für Personen im Leistungsbezug:**

Bei Personen, die am 31.12.2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches, mithin Eingliederungshilfe, in der am 31.12.2019 geltenden Fassung bezogen haben und die ab dem 01.01.2020 weiterhin Leistungen nach Teil II des SGB IX erhalten, bleibt die örtliche Zuständigkeit des Trägers bestehen, dessen örtliche Zuständigkeit zum 01.01.2020 im Einzelfall gegeben war. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung in § 98 Abs. 5 SGB IX gewährleistet, dass unnötige Streitigkeiten zur örtlichen Zuständigkeit vermieden werden.

## **3. Inkrafttreten:**

Das Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wobei das Rundschreiben 201 Nr. 6/2018 vom 31.07.2018 seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:



(Daume)

**Nachrichtlich an:**

Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.  
Luisenstr. 26  
**65185 Wiesbaden**

bpa - Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e. V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Straße 86  
**65187 Wiesbaden**

VDAB - Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e. V.  
Geschäftsstelle  
Gonsenheimer Straße 56 a  
**55126 Mainz**

Hessischer Landkreistag  
- Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Städtetag  
- Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration  
Sonnenberger Str. 2/2a  
**65193 Wiesbaden**

Fallkonstellationen zur Anwendung des § 98 SGB IX ab 01.01.2020 für Leistungsberechtigte, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten

1.	Betreutes Wohnen (BW) außerhalb Hessens, gewöhnlicher Aufenthalt (g.A.) in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform (ehem. stat. Einrichtung) nach NRW, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt weiterhin vor, da Leistung nicht für länger als 6 Monate unterbrochen..	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform (ehem. stat. Einrichtung) nach NRW, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt weiterhin vor, da Leistung nicht für länger als 6 Monate unterbrochen..	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform (ehem. stat. Einrichtung) nach NRW, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt weiterhin vor, da Leistung nicht für länger als 6 Monate unterbrochen..	
2.	BW außerhalb Hessens, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	nahtloser Wechsel in das BW nach NRW, Kostenträger weiterhin LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, Kostenträger weiterhin außerhessischer Kostenträger	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, Kostenträger weiterhin außerhessischer Kostenträger	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, örtliche Zuständigkeit des außerhessischen Eingliederungshilfeträger liegt weiter vor.
3.	BW außerhalb Hessens, g.A. außerhalb Hessens, Kostenträger außerhessischer Eingliederungshilfeträger	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, Kostenträger weiterhin außerhessischer Kostenträger	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, Kostenträger weiterhin außerhessischer Kostenträger	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, Kostenträger weiterhin außerhessischer Kostenträger	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, örtliche Zuständigkeit des außerhessischen Eingliederungshilfeträger liegt weiter vor.
4.	BW außerhalb Hessens, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	während BW erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW wird währenddessen nicht beendet	während BW erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW wird währenddessen nicht beendet	Nach Ende des Krankenhausaufenthaltes Weiterführung des nicht beendeten BW, Kostenträger weiterhin LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform außerhalb Hessens, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt weiterhin vor.
5.	BW außerhalb Hessens, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	während BW erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW wird währenddessen beendet.	während BW erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW wird währenddessen beendet.	4 Monate nach Ende des BW endet der Krankenhausaufenthaltes Neuantrag für eine besondere Wohnform, LWV Hessen ist erneut örtlich zuständig, da Unterbrechung unter 6 Monaten.	
6.	Besondere Wohnform in Hessen, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	Leistung wird beendet, LB verzieht nach NRW und stellt nach drei Monaten einen Antrag auf Leistungen bei einem BW-träger in Bayern; örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt vor, da Unterbrechung unterhalb von 6 Monaten	Leistung wird beendet, LB verzieht nach NRW und stellt nach drei Monaten einen Antrag auf Leistungen bei einem BW-träger in Bayern; örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt vor, da Unterbrechung unterhalb von 6 Monaten	Die BW-leistung in Bayern wird beendet und nach 3 Monaten wird ein Antrag auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen gestellt; örtlich zuständig ist weiterhin LWV Hessen	
7.	Besondere Wohnform in Hessen, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	Leistung wird beendet und der LB verzieht nach Rheinland-Pfalz	Leistung wird beendet und der LB verzieht nach Rheinland-Pfalz	Nach 9 Monaten wird ein Antrag auf Leistungen im BW und in einer Werkstatt für behinderte Menschen gestellt, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht mehr vor, da länger als 6 Monate nicht im Leistungsbezug	